



Wuppertal, 14.02.2022

### **Teilnahme am Lolli-Testverfahren / Nachweis Genesung**

Liebe Eltern,

das Schulministerium hat seine Aussagen zu genesenen Kindern am Freitag (11.02.2022) weiter konkretisiert.

Nur Schülerinnen und Schüler **mit einem offiziellen Genesenennachweis** gelten als genesen.

Gemäß der COVID-10-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung §2 Nr. 4 (SchAusnahmV) ist eine genesene Person eine **asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.**

Genesene SuS sind im Zeitraum von acht Wochen nach Beendigung der Isolation von der Testpflicht in der Schule befreit. Somit müssen sie auch nicht an den Antigen-Schnelltestungen teilnehmen.

Generell ist hierbei jedoch zu beachten, dass genesene Schülerinnen und Schüler einen entsprechenden Genesenennachweis gemäß SchAusnahmV §2 Nr. 5 benötigen.

Sollten Sie für Ihr genesenes Kind noch keinen Nachweis in der Schule vorgelegt haben, bitten wir Sie, diesen noch nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Jansen

-Schulleiterin-